

# Taxordnung Pflegewohnen

Seniorenzentrum Vivale Lindenhof (Institution)



Gültig ab 1. Januar 2024

Einseitige Änderungen der Taxordnung durch die Institution bleiben vorbehalten und werden den Bewohnenden mit einer Frist von einem Monat schriftlich im Voraus mitgeteilt. Einwendungen gegen die geänderte Taxordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Behördlich verordnete Taxanpassungen werden umgehend an die Bewohnenden weitergegeben. Die einseitige Änderung dieser Taxordnung durch die Institution begründet keinen neuen Vertrag. Bei einer Neueinstufung (Pflegestufe) wird die Pflorgetaxe gemäss Taxordnung sofort angepasst.

Wenn im Nachfolgenden der Begriff «Bewohnende» verwendet wird, sind damit Langzeitaufenthalter/-innen und Kurzeitaufenthalter/-innen gemeint. Sofern eine Bestimmung dieser Taxordnung spezifisch nur für Langzeitaufenthalter/-innen oder Kurzeitaufenthalter/-innen gilt, wird darauf unter Verwendung der entsprechenden Begrifflichkeit hingewiesen.

## 1 Aufenthalt, Betreuung und Pflege

Das Seniorenzentrum Vivale Lindenhof ist in der Pflegeheimliste des Kantons Bern aufgeführt. Das Angebot ist daher auch für ergänzungsleistungsberechtigte Personen zugänglich. Wir bieten auf drei Geschossen insgesamt 60 stationäre Pflegeplätze an.

Unser Angebot richtet sich an Menschen, welche:

- aus medizinischen und/oder sozialen Gründen dauerhaft stationäre Pflege beanspruchen (sogenannter Langzeitaufenthalt bzw. Langzeitaufenthalter/-in);
- vorübergehend auf stationäre Pflege angewiesen sind (nach Spitalaufenthalt, Ferien- und Entlastungsaufenthalt; sogenannter Kurzeitaufenthalt bzw. Kurzeitaufenthalter/-in).

Unsere Bewohnenden stehen als Persönlichkeiten mit ihren individuellen Bedürfnissen im Mittelpunkt unserer Tätigkeit. Wir fördern die dem Gesundheitszustand angemessene Selbstbestimmung und orientieren uns bei der Pflege an den Bedürfnissen unserer Bewohnenden. Im Vivale Lindenhof gewährleisten wir eine qualitativ hochstehende, aktivierende und umfassende Pflege und Betreuung. Wir sind bestrebt, die Qualität und Professionalität auf einer hohen Stufe sicherzustellen und uns kontinuierlich zu verbessern. Dies sowohl im Bereich der Grundpflege, der Begleitung wie auch bei den Aktivitäten des täglichen Lebens. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, unseren Bewohnenden den für sie individuell richtigen Platz zum Leben anzubieten, sodass sie sich wohlfühlen und rund um die Uhr die notwendige Betreuung erhalten. Auf bereichsübergreifende Kommunikation und aktive Zusammenarbeit legen wir grossen Wert. Wir beziehen Angehörige sowie anderweitig involvierte Personen und Behörden in geeigneter Weise in unsere Tätigkeiten mit ein und pflegen einen intensiven Austausch.

Die Pflegezimmer («Wohnobjekt») sind folgendermassen ausgestattet:

- Grosse, helle Einzel- oder Doppelzimmer mit schwellenfreier Nasszelle;
- Gedeckter Balkon;
- Einbauschränke mit Kühlschränken und entsprechender Ablagefläche;
- Komfortables Pflegebett mit Nachttisch, Duvet und Kissen, Bett- und Frottierwäsche;
- Kleiderschrank mit abschliessbarem Schubladenfach;
- Tagesvorhänge.

## 2 Nebenkosten

In den Nebenkosten sind folgende Leistungen inbegriffen:

Heiz- und Warmwasserkosten, Wasserzins, Kanalisations- und Meteorwassergebühr, Kehrrichtabfuhrgebühr, Individualstrom, Strom für allgemeine Räume, Hauswartung, Liftservice, Umgebungs- und Gartenunterhalt, Feuerlöscher und Brandschutzvorrichtungen, Verwaltungskosten, Internet (LAN), Telefonanschluss- und Telefongesprächsgebühren innerhalb der Schweiz<sup>1</sup>, Anschluss für Digitalfernsehen und Radio, frei zur Verfügung stehendes drahtloses Internet (WLAN).

---

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nur bei Bezug einer durch die Institution zugeteilten Telefonnummer übernommen. Der Anbieter für den Telefonanschluss ist Swisscom.

Die Nebenkosten sind in der Aufenthaltstaxe gemäss Ziffer 3 enthalten. Sie werden in der monatlichen Abrechnung nicht separat ausgewiesen und es wird insbesondere auch keine jährliche Nebenkostenabrechnung erstellt.

Anrufe auf kostenpflichtige Rufnummern in der Schweiz (Business Nummern, u.a. 084x, 09xx) und Anrufe ins Ausland sind nicht in den Nebenkosten enthalten und durch die Bewohnenden selber zu tragen. Ferner sind die Bewohnenden für die Geräte und deren Installation, für die Abrechnung und die Gebühren selber verantwortlich.

Die laufenden Empfangsgebühren für Radio- oder Fernsehgeräte (Serafe AG) innerhalb der Institution sind in den Nebenkosten enthalten. Die An- und Abmeldung erfolgt automatisch durch die Gemeinde Orpund. Die Institution lehnt die Übernahme jeglicher Kosten in diesem Zusammenhang ab.

Werden die in den Nebenkosten gemäss dieser Ziffer enthaltenen Leistungen nicht bezogen, besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Aufenthaltstaxe gemäss Ziffer 3.

### 3 Aufenthaltstaxe

Die Aufenthaltstaxe setzt sich aus den Kosten für die Pension und einem allfälligen Zuschlag für Einzelzimmer zusammen. Diese Kosten gehen vollständig zu Lasten der Bewohnenden.

Folgende Leistungen sind in der Aufenthaltstaxe inbegriffen:

- Modernes Notrufsystem mit 24-Stunden-Präsenz des hausinternen Pflegepersonals;
- Hauseigene Rezeptions-, Informations- und Vermittlungsstelle (Montag bis Freitag);
- Verpflegung mit Vollpension;
- Wäschedienst und Reinigungsleistungen;
- Einfache Hauswartleistungen bis 15 Minuten pro Ereignis (Montag bis Freitag);
- Nebenkosten (siehe Ziffer 2).

Pflegezimmer	Stockwerk	Pension pro Tag in CHF
Platz im Doppelzimmer	EG bis 2. Stockwerk	176.95
Zuschlag Einzelzimmer	EG bis 2. Stockwerk	21.00

### 4 Pflegetaxe

Die Pflegetaxe umfasst die Kosten für Pflegeleistungen. Die Pflegetaxe ist im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) bzw. den dazugehörigen Verordnungen festgelegt und richtet sich im Einzelfall nach der individuellen Pflegeeinstufung des/der Bewohnenden gemäss den Richtlinien des Bundes. Die Pflegetaxe wird von Bund und Kanton vorgegeben und von der Krankenversicherung sowie der Gemeinde mitfinanziert. Die Anteile von Gemeinden und Krankenversicherungen werden von der Institution direkt bei den zuständigen Stellen in Rechnung gestellt. Der Selbstkostenanteil der Bewohnenden beträgt maximal CHF 23.00 pro Tag.

Die erbrachten Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden mit dem eidgenössisch anerkannten Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI ermittelt (RAI-System: Resident Assessment Instrument unterstützt das pflegerisch-geriatrische Assessment von Bewohnenden).

Pflegestufe <sup>2</sup>	Zeitwert <sup>3</sup> in Minuten	Versicherer <sup>4</sup> pro Tag in CHF	Öffentliche Hand <sup>5</sup> pro Tag in CHF	Bewohnende <sup>6</sup> pro Tag in CHF	Total Pflorgetaxe pro Tag in CHF
1	bis 20	9.60	-	1.95	11.55
2	21 - 40	19.20	-	15.45	34.65
3	41 - 60	28.80	5.95	23.00	57.75
4	61 - 80	38.40	19.45	23.00	80.85
5	81 - 100	48.00	32.95	23.00	103.95
6	101 - 120	57.60	46.45	23.00	127.05
7	121 - 140	67.20	59.95	23.00	150.15
8	141 - 160	76.80	73.45	23.00	173.25
9	161 - 180	86.40	86.95	23.00	196.35
10	181 - 200	96.00	100.45	23.00	219.45
11	201 - 220	105.60	113.95	23.00	242.55
12	221 - 240	115.20	127.45	23.00	265.65

<sup>2</sup> Die Beitragsstufen sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) geregelt.

<sup>3</sup> Der Zeitwert in Minuten gibt an, wie viel Zeit für pflegerische Leistungen pro Pflegestufe und Tag inbegriffen ist.

<sup>4</sup> Die Beiträge der Krankenversicherungen sind in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) geregelt.

<sup>5</sup> Die Beiträge der öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben der Gesundheitsdirektion des Kantons Bern.

<sup>6</sup> Der Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Wert der Versicherer.

## 5 Pflegematerial

### 5.1 Pflegematerial auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Mittel und Gegenstände, die der Behandlung und Untersuchung von Krankheiten und ihren Folgen dienen, zählen zu den Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) werden die Kosten der in der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführten Mittel und Gegenstände übernommen, wenn diese durch den/die Versicherte/-n selbst, eine nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkende Person oder eine Pflegefachperson angewendet werden. Die Abrechnung erfolgt dann nach den Tarifen der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL). Ungedeckte Kosten infolge MiGeL-Höchstvergütungsbetrag (HVB) können den Bewohnenden weiterverrechnet werden.

### 5.2 Sonstiges Pflege- und Hygienematerial

Das verwendete Pflege- und Hygienematerial, welches nicht auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) aufgeführt ist, darf nicht zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden. Es wird gemäss den Vorgaben des Bundes bzw. der Kantone abgerechnet.

## 6 Weitere Gebühren

### 6.1 Übersicht

Position	Bemerkung	CHF
Eintrittsgebühr	Pauschale für jeden/jede Bewohnende/-n bei Eintritt	300.00
<b>Beschriftung</b> Kleidung	Pauschale bei Eintritt von Langzeitbewohnenden, ab dem dritten Monat CHF 1.00/Stk.	120.00
<b>Anzahlung</b>	Von Langzeitbewohnenden vor Eintritt in die Institution zu leisten	5'000.00
Nichtbezug / Vertragsrücktritt	Erhebung während 10 Tagen	Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegungskosten von CHF 15.00 pro Tag
	Pauschale für administrative Aufwendungen	500.00
Verspäteter Eintritt	Erhebung pro Tag	Aufenthaltstaxe abzüglich Verpflegungskosten von CHF 15.00 pro Tag
Austrittsgebühr	Pauschale für jeden/jede Bewohnende/-n bei Austritt oder Todesfall	250.00
Schlussreinigung	Pauschale für Schlussreinigung des Wohnobjekts («Pflegezimmer»), auch bei internem Umzug für jeden/jede Bewohnende/-n	200.00

## 6.2 Eintritt

Die Eintrittsgebühr wird mit der ersten Monatsrechnung (Aufenthalts-, Betreuungs- und Pflorgetaxe etc.) in Rechnung gestellt.

Die Anzahlung muss der Institution spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Bezugstermin überwiesen worden sein. Bei einem Kurzaufenthalt gilt die Regelung gemäss Ziffer 9. Die Anzahlung wird nicht verzinst und bei Beendigung des Vertrages mit offenen Forderungen der Institution gegenüber dem/der Bewohnenden verrechnet.

Tritt der/die Bewohnende vor dem vereinbarten Bezugstermin vom Vertrag zurück bzw. bezieht er/sie das Wohnobjekt («Pflegezimmer») nicht, so schuldet der/die Bewohnende die Bezahlung der Aufenthaltstaxe abzüglich der Verpflegungskosten sowie einer Pauschale für die administrativen Aufwendungen der Institution gemäss Tabelle in Ziffer 6.1. Diese Beträge werden von einer bereits geleisteten Anzahlung in Abzug gebracht bzw., falls eine solche Anzahlung noch nicht geleistet wurde oder wenn keine solche Anzahlung zu leisten ist (Kurzaufenthalt), in Rechnung gestellt. Der Restbetrag wird dem/der Bewohnenden bzw. den Anspruchsberechtigten im Anschluss zurückerstattet. Die Anzahlung wird den Anspruchsberechtigten vollständig zurückerstattet, falls der/die Bewohnende vor dem vereinbarten Bezugstermin verstirbt.

Treten Bewohnende später als zum vereinbarten Bezugstermin in die Institution ein, wird dem/der Bewohnenden die Aufenthaltstaxe abzüglich der Verpflegungskosten gemäss Tabelle in Ziffer 6.1 in Rechnung gestellt.

## 6.3 Austritt

Der Pflegevertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist gemäss Pflegevertrag schriftlich aufgelöst werden. Die Kündigung eines Kurzaufenthalts ist in Ziffer 9 geregelt. Verstirbt der/die Bewohnende, endet der Vertrag ohne Kündigung nach der Räumung und Übergabe des Wohnobjekts («Pflegezimmer») durch die Erben, spätestens aber 30 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit ist die Aufenthaltstaxe abzüglich der Verpflegungskosten von CHF 15.00 pro Tag weiterhin geschuldet. Die Betreuungs- und Pflorgetaxe entfallen ab dem auf den Todestag folgenden Tag.

Verstirbt der/die Bewohnende, endet der Pflegevertrag ohne Kündigung nach der Räumung und Übergabe des Wohnobjekts durch die Erben, spätestens aber nach 10 Tagen.

## 7 Abwesenheit

Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthaltes werden die Taxen wie folgt angepasst:

- Abreise- und Ankunftstag: Es werden die vollen Aufenthalts- und Pflorgetaxen belastet;
- Die Aufenthaltstaxe wird während der gesamten Abwesenheit verrechnet;
- Ab dem ersten vollen Abwesenheitstag entfällt die Pflorgetaxe.

## 8 Dienstleistungen nach Bedarf

Die Dienstleistungen nach Bedarf werden von Vivale Lindenhof erbracht. Die Dienstleistungen nach Bedarf sind im Dokument «Dienstleistungen nach Bedarf für Bewohnende sowie Pensionäre und Pensionärinnen» separat geregelt und werden den Bewohnenden gestützt darauf in Rechnung gestellt. Die Kosten für Dienstleistungen nach Bedarf haben die Bewohnenden selber zu tragen.

## 9 Kurzeitaufenthalt

Für Kurzeitaufenthalte wird kein Pflegevertrag abgeschlossen. Kurzeitaufenthalte sind in der Regel befristet. Die Mindestdauer eines Kurzeitaufenthaltes beträgt 3 Wochen. Die jeweiligen Zimmerkategorien (siehe Ziffer 3) werden mit einer Grundausstattung (siehe Ziffer 1) bezogen.

Folgende Regelungen kommen bei einem Kurzeitaufenthalt zusätzlich bzw. in Abweichung von den Bestimmungen dieser Taxordnung zur Anwendung:

Position	Bemerkung	Ansatz
Anzahlung	Keine Anzahlung fällig	-
Zuschlag	Für die Dauer des Kurzeitaufenthalts geschuldet	CHF 20.00 pro Tag
Kündigungsfrist	Ein befristeter Kurzeitaufenthalt, welcher sich über eine im Voraus festgelegte Zeitspanne erstreckt, kann vor dem Endtermin nicht gekündigt werden. Bei vorzeitigem Austritt ist die Aufenthaltstaxe bis Ende der vereinbarten Frist (exkl. Verpflegung) fällig. Ein Kurzeitaufenthalt, dessen Dauer nicht vorgängig festgelegt ist, kann mit einer Frist von 3 Tagen gekündigt werden.	

## 10 Ergänzungsleistungen

Die Bewohnenden können für die von ihnen zu tragenden Kosten gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Die Anspruchsberechtigung ist im Einzelfall mit den dafür zuständigen Behörden zu klären.

## 11 Allgemeine Bestimmungen

Die Pflegestufe für den Pflegeaufwand wird beim Eintritt in die Institution festgelegt. Ändert sich der Pflegeaufwand, wird die Einstufung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Mindestens alle sechs Monate muss eine Überprüfung der Pflegeeinstufung erfolgen (vertragliche Auflage der Krankenkassensachbearbeiter an die Leistungserbringer).

Die von der Institution erbrachten Leistungen werden nach Ablauf jedes Kalendermonats in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 10 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Gegenbericht anerkannt und innert der gleichen Frist zu begleichen. Geraten die Bewohnenden mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so schulden sie nebst einer Mahngebühr von CHF 50.00 einen Verzugszins von 5% pro Jahr.

Die Bewohnenden sind über die Institution nicht versichert. Alle Bewohnenden sind zum Abschluss respektive zur Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung sowie einer Kranken- und Unfallversicherung verpflichtet. Der Name der Versicherungsgesellschaft und die Policen-Nummer der Privathaftpflichtversicherung sind der Institutionsleitung vor Eintritt in die Institution anzugeben. Es besteht keine Hausratversicherung. Eine solche sowie gegebenenfalls eine separate Einbruchsachversicherung sind individuell abzuschliessen. Die Kosten sind durch die Bewohnenden zu tragen. Für den Verlust oder Untergang von persönlichem Mobiliar, Hausrat und/oder Wertsachen der Bewohnenden übernimmt die Institution keine Haftung.

Bewohnende bzw. deren gesetzliche Vertretung sowie Angehörige haben das Recht, Beschwerden zu äussern, wenn sie mit den durch die Institution erbrachten Leistungen unzufrieden sind. Im Falle von Beschwerden haben sie sich an die im Merkblatt «Beschwerdemöglichkeiten» genannten Ansprechpersonen zu wenden.

Die Institution wahrt die Persönlichkeit der Bewohnenden. Die Institution hält sich an die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und schützt die erhobenen Daten der Bewohnenden mit angemessenen technischen Hilfsmitteln vor unberechtigten Zugriffen.